

Sporthilfe e.V.

das Sozialwerk des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen (LSB NW)



Kurzinformation zur Sportversicherung

Mit dem Sportversicherungsvertrag hat die Sporthilfe e.V. für ihre Mitglieder ein Sozialwerk entwickelt, das mit Versicherungsleistungen ausgestattet ist, die nur durch die Solidarität der Gemeinschaft aller Sportler möglich ist.

Das Sozialwerk der Sporthilfe e.V. setzt voraus, dass bestimmte Grundsätze beachtet werden:

1. Der Sportversicherungsvertrag ist nur als Beihilfe gedacht. Er kann die private Vorsorge nicht ersetzen. In ihm sind vor allem Leistungen für schwere Unfälle vorgesehen. Gesundheitliche Bagatellschäden dürfen nicht zu Lasten der Gemeinschaft gehen.
2. Die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Vereine muss sicher gestellt sein. Niemand soll aufgrund der von ihm betriebenen Sportarten oder wegen seiner persönlichen Verhältnisse besser gestellt sein.

Die Versicherungsleistungen sind ab der nächsten Seite in Kurzform aufgeführt.

Diese Kurzinformation ist nur ein Auszug aus dem Sportversicherungsvertrag und nicht verbindlich für den Versicherungsschutz. Der genaue Wortlaut des Versicherungsschutzes kann dem jeweils gültigen Merkblatt zur Sportversicherung entnommen werden.

Zusatzversicherungen

Diese Zusatzversicherungen sind nicht im Rahmenvertrag enthalten. Sie können von jedem Verein zusätzlich abgeschlossen werden.

Versicherungsschutz für Nichtmitglieder

Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz

Reiseversicherung

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Sport-Sicherheits-Programm (für Gebäude und Sportanlagen)

Prüfen Sie zunächst, welche Zusatzversicherungen für Ihren Verein abgeschlossen sind. Informationen zu diesen Zusatzversicherungen sowie zu weiteren Möglichkeiten der Absicherung von Risiken erhalten Sie im Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V.

Hinweise für den Schadenfall

Sport- und Zusatzversicherungen

Unverzüglich nach Eintritt des Schadens ist jeder Schadenfall über den Verein an das:

Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V.

Postfach 25 40
58475 Lüdenscheid

Tel.: (02351) 947 54 - 0

Fax: (02351) 947 54 - 50

e-mail: vsbluedenscheid@arag-sport.de

auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden.

Geben Sie unbedingt Ihre Vereinskennziffer an.

Bei Unfallschäden händigen sie den Anhang des Schadenmeldeformulars unbedingt dem Verletzten aus. Dieser Abschnitt ist die Meldebestätigung und enthält die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen.

Geben Sie im Schadenfall keine Kostenübernahmeerklärung oder eine Schuldanerkenntnis ab. Regulieren Sie keinen Schaden selbst.

Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen legen Sie innerhalb der Frist Widerspruch bzw. Einspruch ein und leiten Sie die Unterlagen dann umgehend an das Versicherungsbüro.

Reichen Sie mit der Schadenmeldung alle Unterlagen ein, die zur Sachverhaltsfeststellung erforderlich sind (z.B. Veranstaltungsausschreibung, Schreiben eines Anspruchstellers).

Versicherungsträger



ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, Düsseldorf

ARAG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Düsseldorf



EUROPA Krankenversicherung-AG

Die Leistungen der Sportversicherung Gültig ab: 1. Januar 2002

Der Versicherungsschutz wird den Mitgliedern auf der Grundlage des Sportversicherungsvertrages der Sporthilfe e.V. gewährt. Er endet spätestens mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein bzw. dem Ausscheiden des Vereins aus dem LSB NW.

I. Unfallversicherung

Für den Todesfall:

€ 2.500,-- für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

€ 5.000,-- für Nichtverheiratete ab vollendetem 14. Lebensjahr

€ 10.000,-- für Verheiratete ohne Kinder

€ 13.000,-- für Verheiratete mit bis zu zwei unterhaltsberechtigten Kindern

€ 15.500,-- für Verheiratete mit bis zu drei unterhaltsberechtigten Kindern

€ 18.000,-- für Verheiratete mit mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern

Für den Invaliditätsfall

für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

€ 20.000,-- Grundsumme

€ 50.000,-- bei einem Invaliditätsgrad von 50% und mehr

€ 155.000,-- bei einem Invaliditätsgrad von 70% und mehr

für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

€ 20.000,-- Grundsumme

€ 102.500,-- bei einem Invaliditätsgrad von 70% und mehr

€ 130.000,-- bei einem Invaliditätsgrad von 80% und mehr

€ 155.000,-- bei einem Invaliditätsgrad von 90% und mehr

Bei einem Invaliditätsgrad

von 0% bis 15% erfolgt keine Leistung

von 15% bis 25% erfolgt die Leistung nach der Feststellung,

von 26% bis 50% wird der 25% übersteigende Satz zweifach,

von 51% bis 69% wird der 50% übersteigende Satz dreifach entschädigt.

Im übrigen gelten die obengenannten Maximalentschädigung

Übergangsleistung

für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

€ 1.250,-- nach 6 Monaten und weitere

€ 1.500,-- nach 9 Monaten

Bergungskosten

bis € 3.000,--

Tagegeldpauschale

für Jugendliche und Erwachsene ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

€ 100,-- als **einmalige** Tagesgeldpauschale nach dem 60. Tag der vollständigen Arbeitsunfähigkeit.

II. Haftpflichtversicherung

Stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen frei durch Befriedigung berechtigter Ansprüche und Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Die Deckungssummen betragen je Ereignis

€ 2.600.000,-- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

bis € 15.000,-- für Vermögensschäden

€ 250.000,-- für Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen (Gebäude, Gebäudebestandteile)

€ 50.000,-- für Mietsachschäden an beweglichen Sachen (Einrichtungen, Sportgeräte)

€ 250.000,-- für Gewässerschäden

€ 1.250,-- für Schlüsselverlust (10 % Selbstbeteiligung je Versicherungsfall)

III. Vertrauensschadenversicherung

Die Versicherungsleistungen betragen je Versicherungsfall zwischen € 7.500,-- und € 110.000,-- je nach Organisation und Schadenereignis

IV. Reisegepäckversicherung

€ 2.500,-- je Reiseteilnehmer bei versicherten Auslandsreisen.

V. Rechtsschutzversicherung

Schadenersatz-, Straf-, Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, für Vereine darüber hinaus Arbeits-, Sozialgerichts- und Vertragsrechtsschutz.

Die Versicherungsleistung beträgt je Rechtschutzfall bis zu € 50.000,-- .

VI. Krankenversicherung

Ersatz grundsätzlich nur nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z. B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

Kostenersatz für

Zahnschäden **bis 40%** des Rechnungsbeitrages, höchstens € 2.600,-- je Sportunfall;

Brillen, Kontaktlinsen, Sportbrillen, Hörgeräte bis zu € 50,-- je Schadenfall;

Andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis zu **€ 2.600,--** je Schadenfall;

Rückbeförderung eines reiseunfähig erkrankten versicherten Person in den Heimatort, soweit sie über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen;

Überführung einer verstorbenen Person in den Heimatort;

Fahrtkosten zum nächsterreichbaren Arzt oder Krankenhaus bis zu **€ 13,--** je Transport;

Heilkostenersatz bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthaltes.